

# Vorzugs- behandlung



# Vorzugs- behandlung

„ Verbindliche Richtlinien und Gesetze sowie Kapazitäten und starke Binnenmärkte sind unerlässlich, um Zugang zu Vorzugsbehandlung und zu internationalen Märkten zu erhalten sowie den Export zu steigern und zu diversifizieren. Sie sind auch notwendig, damit Länder des Globalen Südens Handelsverpflichtungen aushandeln können, die ihren kulturellen Gütern und Dienstleistungen nicht schaden.“

KHADIJA EL BENNAOUI  
Direktorin von Art Moves Africa



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization



Diversity of  
Cultural Expressions



Sustainable  
Development  
Goals



Die Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005 fordert **innovative Ansätze** für die internationale Zusammenarbeit. Gefördert werden ein gleichberechtigter Zugang, Offenheit und Ausgewogenheit im Austausch kultureller Güter und Dienstleistungen sowie die verbesserte Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden aus dem Globalen Süden. Das Ziel ist nicht die Parität im Handel mit Kulturgütern und Dienstleistungen, sondern deren dynamischer und ausgewogener Austausch.

**Vorzugsbehandlung** ist ein Vorteil, den ein Staat einem anderen Staat oder einer Gruppe von Staaten ohne Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt

Die 2005er Konvention bildet einen Kooperationsrahmen, der die Vielfalt innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen schützt und fördert und zugleich die **besonderen Herausforderungen der Länder des Globalen Südens berücksichtigt**.

... Sie fordert einen erleichterten Zugang von kulturellen Gütern, Dienstleistungen und Kunst- und Kulturschaffenden aus Ländern des Globalen Südens zu den Märkten der Länder des Globalen Nordens.

... Sie ermöglicht den am Kulturaustausch beteiligten Ländern, Politiken zu entwickeln und umzusetzen, welche die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen schützt und fördert.

Die Industrieländer erleichtern den Kulturaustausch mit den Entwicklungsländern, indem sie Kunst- und Kulturschaffenden sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern mithilfe geeigneter institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen eine Vorzugsbehandlung gewähren.

(Konvention von 2005, Artikel 16: Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer)

## Sonderbehandlung von Entwicklungsländern laut Agenda 2030



**8.a** Erhöhung der im Rahmen der Handelshilfe gewährten Unterstützung für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, unter anderem durch den erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder



**10.a** Anwendung des Grundsatzes der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, im Einklang mit den Übereinkünften der Welthandelsorganisation



**17.11** Deutliche Exporterhöhung der Entwicklungsländer, insbesondere mit Blick darauf, den Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Exporten bis 2020 zu verdoppeln

## Monitoring der Vorzugsbehandlung laut 2005er Konvention

Erwartete Ergebnisse

Die nationalen Gesetze und Maßnahmen, wie die Vorzugsbehandlung erleichtern einen ausgewogenen Austausch kultureller Güter und Dienstleistungen und fördern die weltweite Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden

Monitoring-Bereiche

**Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden**

**Handel mit kulturellen Gütern und Dienstleistungen**

**Verträge und Abkommen**

Hauptindikatoren

Politiken und Maßnahmen unterstützen die Mobilität ins In- und Ausland von Kunst- und Kulturschaffenden

Politiken und Maßnahmen unterstützen einen ausgewogenen internationalen Austausch kultureller Güter und Dienstleistungen

Handels- und Investitionsabkommen beziehen sich auf die Konvention oder setzen deren Ziele um

Operationelle Programme unterstützen die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden insbesondere aus Ländern des Globalen Südens

Informationssysteme evaluieren den internationalen Austausch von Kulturgütern und Dienstleistungen

Weitere Abkommen, Erklärungen, Empfehlungen und Beschlüsse beziehen sich auf die Konvention oder setzen deren Ziele um



# Vorzugsbehandlung in der Praxis: Neue Handlungsfelder für die Entwicklungszusammenarbeit

## Die Vorzugsbehandlung kann gleichzeitig eine handelspolitische und/oder kulturelle Dimension haben!

Koproduktionsabkommen für Filme stellen eine Form der Vorzugsbehandlung dar, die sowohl die handelspolitische als auch die kulturelle Dimension berücksichtigt, wirtschaftliche Vorteile bietet und zugleich den Austausch der Werke und die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden erleichtert

### Es gibt mindestens 14 Formen der Vorzugsbehandlung

1. Koproduktionsabkommen
2. Fördermittel für Produktion/Postproduktion
3. Fördermittel für Vertrieb/Ausstrahlung/Vorführung
4. Fördermittel für Übersetzung/Untertitelung
5. Steuerliche Maßnahmen
6. Festivals und andere Kulturveranstaltungen
7. Training
8. Begegnung und Vernetzung
9. Unterstützung der Zivilgesellschaft
10. Mittel öffentlicher Kultureinrichtungen für Mobilität
11. Möglichkeiten zur Einreise in andere Länder
12. Künstlerische Residenzen
13. Preise und andere Auszeichnungen
14. Unterstützung internationaler Initiativen

### Vorzugsbehandlung von Kultur in Freihandelsabkommen

- Protokolle über die kulturelle Zusammenarbeit abschließen
- Aufnahme von Klauseln in den Text des Abkommens, die speziell darauf abzielen, den Handel mit kulturellen Gütern und Dienstleistungen oder die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden aus Ländern des Globalen Südens zu erleichtern

### Wussten Sie schon?

Die Gewährung einer Vorzugsbehandlung im Rahmen von Handelsverpflichtungen ist unter bestimmten Umständen mit den WTO-Übereinkommen vereinbar. So ist beispielsweise die Gewährung von Vorteilen im Rahmen von Freihandelsabkommen, die den Großteil des Handels zwischen den Unterzeichnerstaaten abdecken, laut dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) zulässig.

### Sie sind Vertragspartei der 2005er Konvention und verhandeln derzeit über ein neues Handelsabkommen? Berufen Sie sich auf die Konvention, um:

- Rahmenbedingungen zu schaffen, die für kulturelle Güter und Dienstleistungen und Kunst- und Kulturschaffende in Ihrem Land den Zugang zu allen Partner\*innen erleichtern.
- Geeignete Kulturklauseln zu vereinbaren, um die staatliche Förderung Ihres Kultur- und Kreativwirtschaftssektors zu schützen.

## LITPROM

LITPROM ist eine gemeinnützige Organisation, die von der deutschen Bundesregierung finanziell gefördert wird. LITPROM wurde 1980 von einem Netzwerk aus Kunst- und Kulturschaffenden und Akteur\*innen aus der Entwicklungszusammenarbeit gegründet und setzt sich zum Ziel, Literatur aus dem Ausland insbesondere aus afrikanischen, asiatischen, lateinamerikanischen und arabischen Ländern zu vermitteln und zu verbreiten. LITPROM ist in drei deutschsprachigen Ländern (Deutschland, Österreich, Schweiz) tätig und ein bevorzugter Partner für Autor\*innen und Verleger\*innen aus Ländern des Globalen Südens, um ihnen den Zugang zum deutschen Verlagsnetzwerk zu erleichtern.

## Der Ansatz der Europäischen Union

Dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem CARIFORUM wurde ein Protokoll über die kulturelle Zusammenarbeit beigefügt, das ein innovatives Kooperationsprogramm zur Umsetzung von Maßnahmen für die Vorzugsbehandlung enthält. Das Partnerschaftsabkommen enthält einseitige Verpflichtungen der EU wie Marktzugangsverpflichtungen im Bereich der Unterhaltungsdienstleistungen, Einreise- und temporären Aufenthaltserleichterungen für Kunst- und Kulturschaffende aus CARIFORUM-Ländern für EU-Länder und eine Einstufung koproduzierter audiovisueller Werke als „europäisches Werk“ mit allen daraus sich ergebenden Vorteilen.

## Arts Across Canada-Programm

Der Bereich „Foreign Artist Tours“ von Arts Across Canada unterstützt gemeinnützige Kunstorganisationen aus Kanada bei der Ausrichtung von Ausstellungen und Tourneen für Kunst- und Kulturschaffende aus der ganzen Welt. Um eine Förderung erhalten zu können, muss eine kanadische Kunstorganisation mindestens zwei Kulturveranstaltungen für Werke oder Künstler\*innen aus dem Ausland an zwei verschiedenen Orten in Kanada planen. Die Fördersumme beträgt maximal 75.000 CAD und deckt die Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten Kunst- und Kulturschaffender aus dem Ausland sowie die Kosten für den Transport ihrer Ausrüstung. Obwohl sie nicht speziell auf Kunst- und Kulturschaffende aus dem Globalen Süden abzielt, ist sie eindeutig von besonderem Interesse für alle, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen.

# Checkliste für die Vorzugsbehandlung

## Fünf Bedingungen

- Gewährung durch ein Land des Globalen Norden
- Förderung von Ländern des Globalen Süden
- Erleichterung des kulturellen Austauschs
- Bezugnahme auf kulturelle Güter, Dienstleistungen und/oder Kunst- und Kulturschaffende aus dem Globalen Süden
- Gegenseitigkeit nicht zwingend

## Gewährung der Vorzugsbehandlung im digitalen Zeitalter

Digitale Technologien können die Verbreitung von kulturellen Inhalten aus Entwicklungsländern erleichtern. Eine neue Generation von Handels- und Investitionsabkommen enthält verbindliche Verpflichtungen zur Liberalisierung des elektronischen Handels. Solche Verpflichtungen können den Spielraum eines Landes einschränken, Gesetze zu erlassen, um Kunst- und Kulturschaffende oder kulturelle Güter und Dienstleistungen zu fördern. Die einschlägigen Bestimmungen der 2005er Konvention können herangezogen werden, um sich für die Anerkennung ihrer Besonderheit auch im digitalen Umfeld einzusetzen.



### Das Aschberg-Programm der UNESCO für Kunst- und Kulturschaffende

Das Aschberg-Programm der UNESCO für Kunst- und Kulturschaffende ist ein Multi-Geber-Programm, das die Ziele der 2005er Konvention vor allem in den Bereichen Vorzugsbehandlung und Kunstfreiheit unterstützen soll. Das Programm verbindet Forschung, Ausbildung und Unterstützung on demand.

Die deutsche Übersetzung ist ein gemeinsames Projekt der



Organisation  
der Vereinten Nationen  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Deutsche UNESCO-Kommission  
Österreichische UNESCO-Kommission  
Schweizerische UNESCO-Kommission  
Luxemburgische UNESCO-Kommission

#### KONTAKT

Abteilung „Diversity of Cultural Expressions“, UNESCO-Kultursektor  
7, Place de Fontenoy, 75352 Paris 07 SP, Frankreich  
Convention2005@unesco.org  
en.unesco.org/creativity/  
Folgen Sie uns: #supportcreativity